



Kommunale Wärmeplanung und das Gebäudeenergiegesetz

Gesetzlicher Rahmen, Mythen und Fakten

Onlineveranstaltung

29. Januar 2026

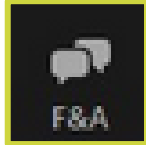
Eike Christoph Bronn

Patrick Nestler

Organisatorische Hinweise

- › Veranstaltung wird aufgezeichnet
- › Folien werden im Nachgang per E-Mail bereitgestellt
- › Aufzeichnung wird zeitnah über unseren Youtube-Kanal verfügbar sein

Sie haben Fragen?

- › Nutzen Sie bitte den F&A-Bereich 
- › Fragen werden im Nachgang an den Vortrag soweit möglich beantwortet
- › Beschränken Sie sich bitte auf Fragen zu den Inhalten des Vortrags
- › Es kann nicht auf Einzelfälle oder tiefgehende Detailfragen eingegangen werden. Es erfolgt keine Rechtsberatung.
- › Nutzen Sie auch gerne unsere weiteren Beratungsangebote (z.B. die [Digitale Fragenstunde am 05.02.2026](#))

Die KEAN

Einrichtung des
Landes Niedersachsen



Gegründet
2014




Team von
50 Fachleuten



Klimaschutz und
Energiewende voranbringen



Aufgabenbereiche und Kompetenzschwerpunkte




**Energetische
Gebäudeoptimierung**



**Klimaschutz im
Öffentlichen Sektor**



**Klimaschutz in
Unternehmen**



**Erneuerbare
Energien**



**Energiesysteme und
-infrastruktur**



**Öffentlichkeitsarbeit
und Klimabildung**

Geschäftsstellen / Partnerschaften:



Worüber möchten wir informieren?

1.

Wärmewende:
Hintergrund und
Perspektiven

2.

Wärmeplanung:
Gesetzlicher
Rahmen und
Aussagen

3.

KWP und GEG:
Zusammenspiel
und
Auswirkungen

4.

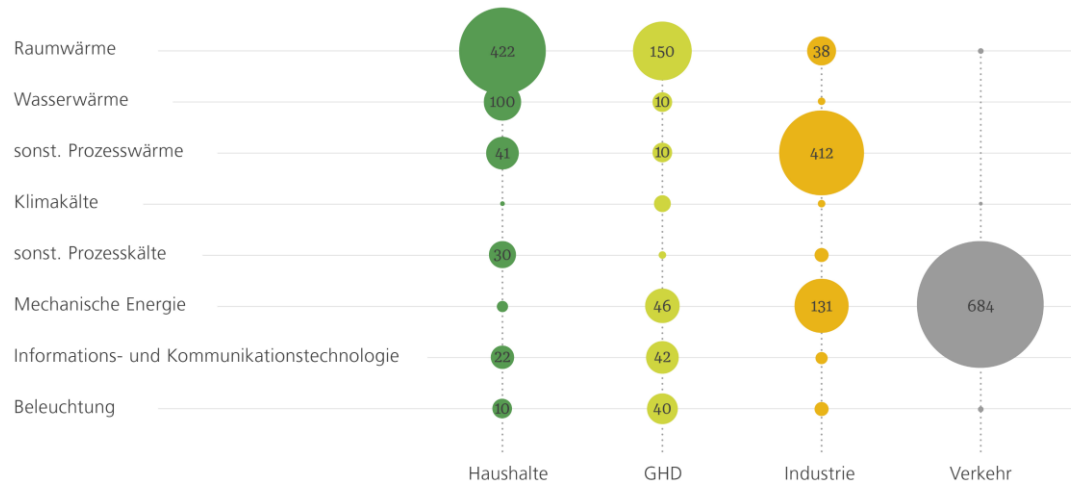
**Mythen, Miss-
verständnisse und
Fakten**

A photograph of a solar collector system installed on a roof. The collectors are dark blue and arranged in a row. A flexible metal pipe connects one of the collectors to a vertical pipe with a valve. The background shows a dense forest of tall trees under a clear blue sky. A large yellow arrow-shaped graphic points from the left towards the collectors.

Wärmewende: Hintergrund und Perspektiven

Status Quo der Wärmeversorgung

Endenergieverbrauch in Deutschland nach Anwendungsbereichen und Verbrauchssektoren

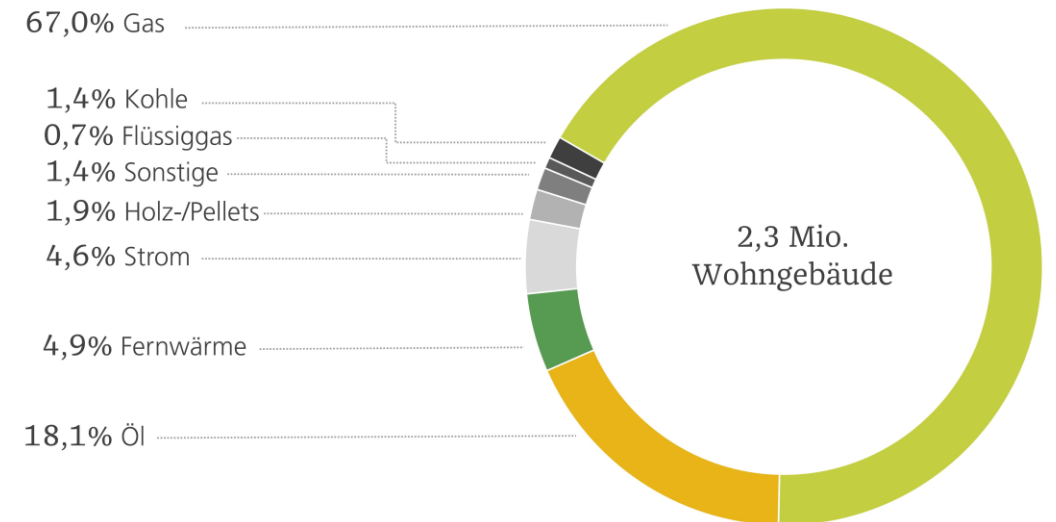


Terawattstunden/Jahr
Datenquelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. - Anwendungsbilanzen 2023 (Stand: 03/2025); Darstellung: KEAN

© KEAN

Beim Heizen genutzte Energieträger in Niedersachsen

Basis: Wohngebäude



Datenquelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW): Wie heizt Niedersachsen? - Regionalbericht 2023

Darstellung: KEAN

© KEAN

„Wärme ist nur bedingt transportfähig und transportwürdig“

Wo sind
Wärmesenken?

Welche
Energiepotenziale?

Wie erfolgt die
Wärmeversorgung
aktuell?

Wo sind die
Energiepotenziale?

Wo gibt es
Einsparpotenziale?

Welche
Versorgungslösung
eignet sich?

...?

Das Wärmesystem der Zukunft und was zu bedenken ist:

- › Vielzahl an Energieträgern
- › Grund- und Spitzenlast
- › Netzausbau (Strom- und Wärme)
- › Temperaturniveaus der Wärmequellen
- › Räumliche und zeitliche Verfügbarkeit von Wärmequellen
- › Soziale Verträglichkeit der Transformation
- › ...

Perspektiven in der Wärmewende

Technisch

Die Wärmeversorgung muss technische Anforderungen erfüllen und geeignet sein.

Wirtschaftlich

Die Wärmeversorgung muss wirtschaftliche Anforderungen erfüllen.

Sozial

Wärme darf nicht zum Luxusgut werden und muss für alle erschwinglich bleiben.

Verschiedene Perspektiven müssen zusammen gedacht und gebracht werden!

Rolle von Wärmenetzen am Beispiel Hannover

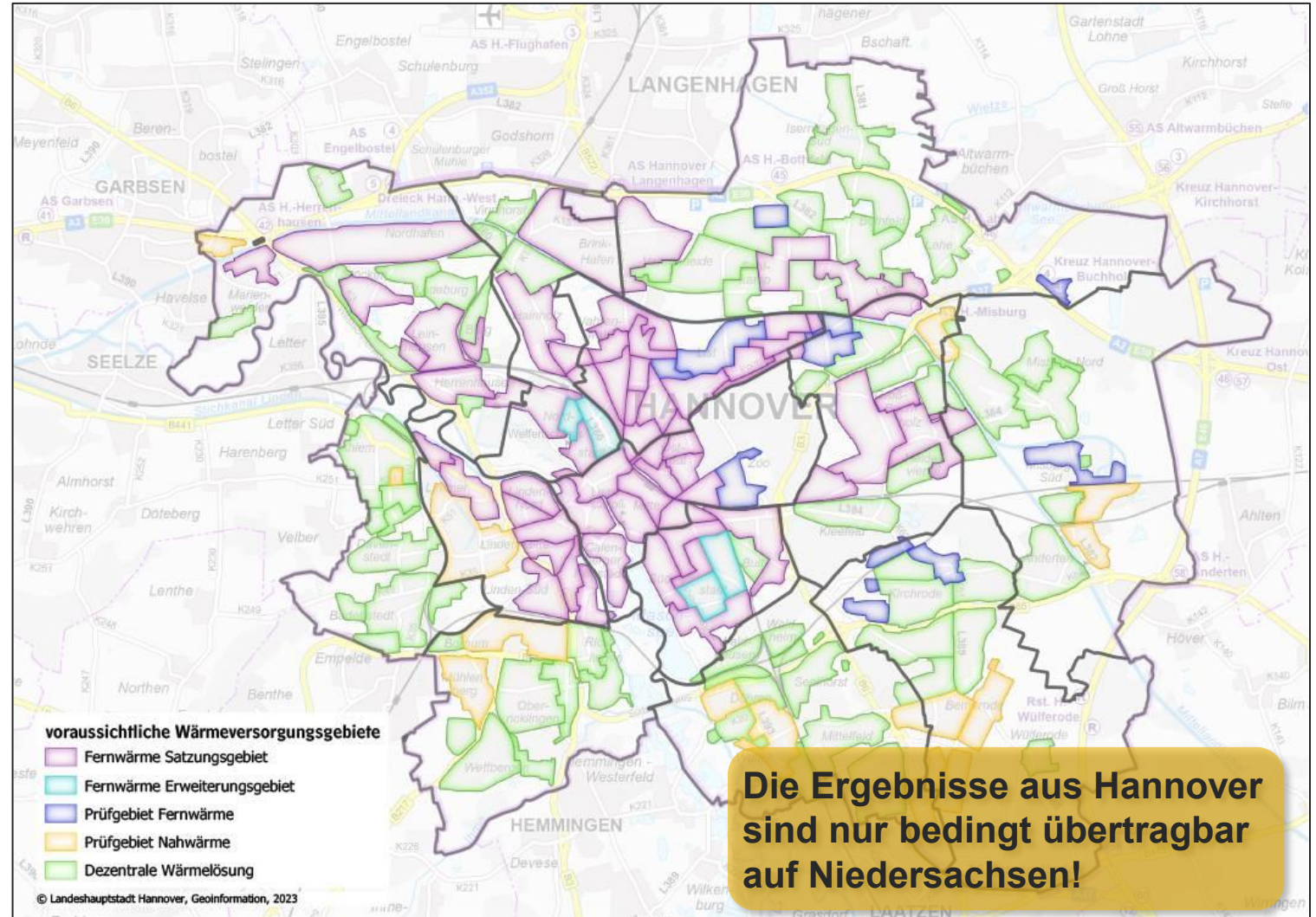
Öffentliche Wahrnehmung:
Wärmenetze spielen zentrale
Rolle in der Wärmewende.

**Ergebnisse aus der
Wärmeplanung:**

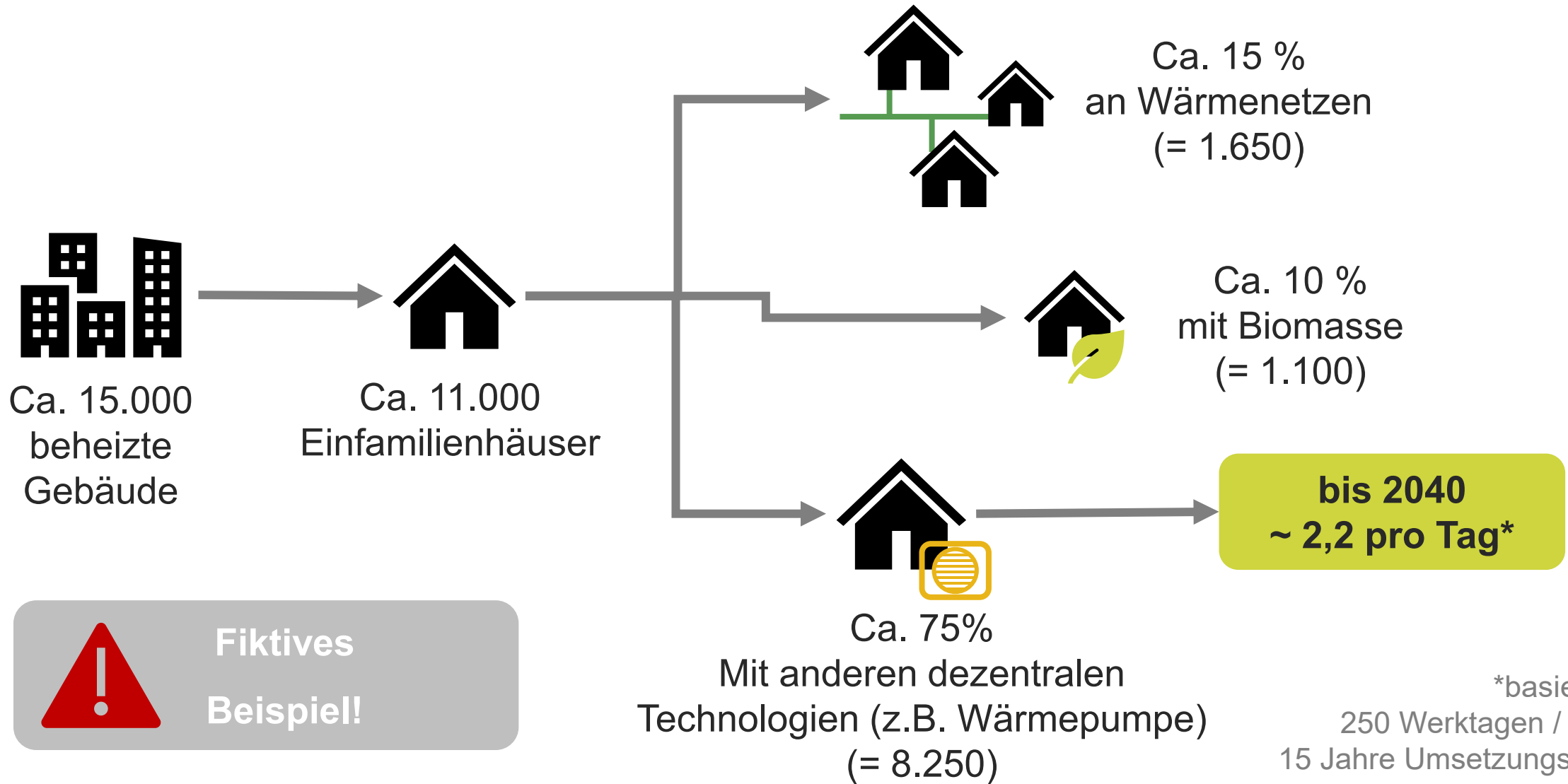
Vrsl. **55 % bis 65 %** über
Nah- und Fernwärme



Vrsl. **35 % bis 45 %** über
dezentrale Heiztechnologien



Die dezentrale Wärmewende




SWOTs für die Wärmewende

Strengths • Weaknesses • Opportunities • Threats



- › **Jede Wärmequelle hat unterschiedliche SWOTs**
- › Gleiches Verständnis von Aspekten verschiedener Potenziale schaffen
- › Niedrigschwelliger Einstieg für die Diskussion und Entscheidungsfindung

[Wärmequellen im Überblick](#)



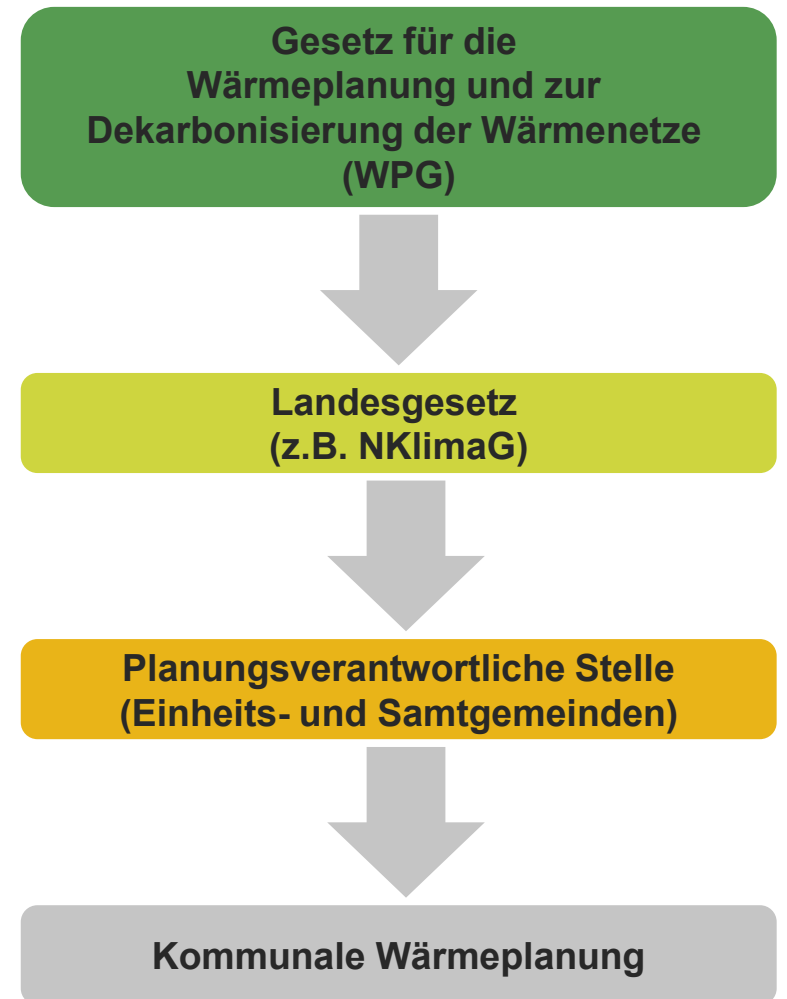
Wärmeplanung: Gesetzlicher Rahmen und Aussagen

Gesetzliche Grundlagen für die Wärmeplanung

- › Wärmeplanungsgesetz (WPG) auf Bundesebene verpflichtet Länder und schafft Rahmen für Wärmeplanung
- › NKlimaG (Landesgesetz) hat 95 Mittel- und Oberzentren bereits seit dem 01.01.2024 zur Wärmeplanung verpflichtet
- › NKlimaG-Novelle wurde am 18.11.2025 im Landtag beschlossen
- › Seit dem 01.01.2026 gibt es eine flächendeckende Verpflichtung zur Wärmeplanung (mit Ausnahmen)
- › Samt- und Einheitsgemeinden sind durch das NKlimaG planungsverantwortliche Stellen

Links:

- › [NKlimaG \(aktuelle Fassung\)](#)
- › [Wärmeplanungsgesetz \(WPG\)](#)



Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)

Vierter Abschnitt: Aufgaben der Kommunen

§§ 20 - 25

- › Planungsverantwortliche Stelle
- › Vereinfachtes Verfahren
- › Fristen und Übergangsfristen
- › Übermittlung an das Land
- › Mittelzuweisung für die Erstellung sowie Bonus
- › Mitteilung zur Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten für Wärmenetze und Wasserstoffnetze
- › ...

Vorrangig administrativer Rahmen

Wärmeplanungsgesetz (WPG)

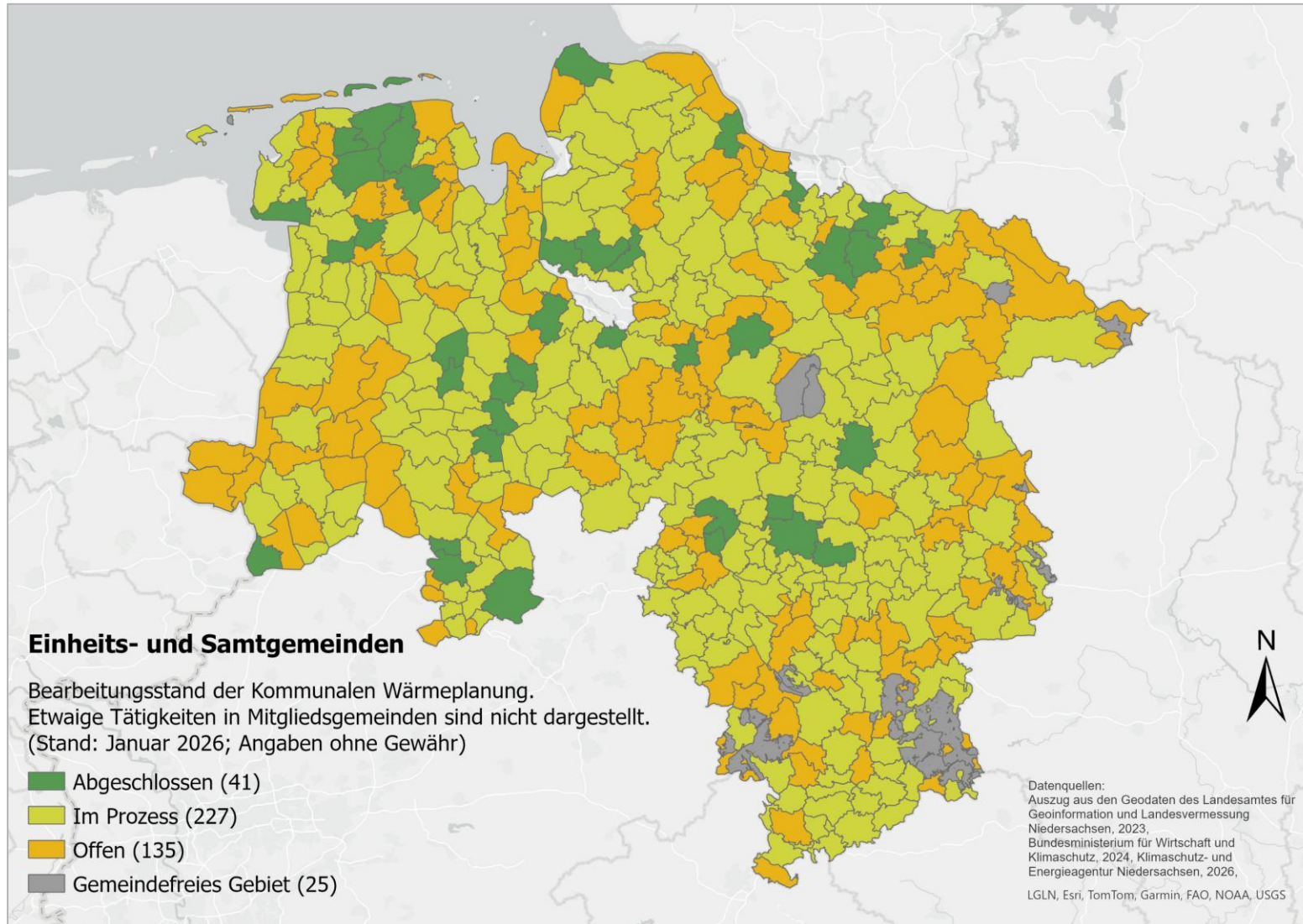
Teil 2: Wärmeplanung und Wärmepläne

§§ 4 - 28

- › Pflicht zur Wärmeplanung
- › Bestandsschutz
- › Ermächtigung zur Datenverarbeitung
- › Durchführung und Inhalte der Wärmeplanung
- › Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten für Wärmenetze und Wasserstoffnetze
- › Transformation von Gasnetzen
- › ...

Vorrangig inhaltlicher Rahmen

Kommunale Wärmeplanung in Niedersachsen



403 planungsverantwortliche Stellen:

- › **95** Mittel- und Oberzentren
 - › >100.000 EW müssen bis zum **30.06.2026** fertig sein
 - › <100.000 EW müssen bis zum **31.12.2026** fertig sein
- › **161** bewilligte geförderte Vorhaben
 - › Müssen spätestens bis zum **31.12.2026** fertig sein
- › Übrige Einheits- und Samtgemeinden sind seit dem 01.01.2026 in der Pflicht
 - › Müssen spätestens bis zum **30.06.2028** fertig sein

Eindrücke aus Niedersachsen

- › **Neue Aufgabe und Herausforderung für Städte und Gemeinden**
- › Fokus wird noch auf die Ersterstellung, nicht auf die weiterführende Umsetzung und Verstetigung gelegt (**ändert sich zunehmend**)
- › **Lernprozess für alle Akteure** (Kommunen, Dienstleister, Energieversorger, KEAN usw.)
- › Für vieles gibt es noch keine standardisierten Prozesse und Methoden
- › **Es soll sehr hohe Detailtiefe erreicht werden**

Die Kommunale Wärmeplanung...

**...schafft keine unmittelbaren
Pflichten für Bürger:innen!**

...ist eine strategische Planung und keine Detailplanung!

...kann und soll nicht auf jede Frage im Detail eine Antwort geben!

Ergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung



- › Aussagen zu **aktuell eingesetzten Energieträgern** und dem Wärmebedarf
- › Darstellungen der **vorhanden Potenziale** zur Wärmeerzeugung im Gemeindegebiet
- › **Perspektiven** für die möglichen und erforderlichen **Entwicklungen in der Wärmeversorgung**
- › Maßnahmen, um die Wärmewende anzuschieben
- › ...



- › Finale Aussagen, **ob** ein Wärmenetz kommt
- › Ob ein Wärmenetz in bestimmten Gebieten vielleicht *doch* funktioniert
- › Konkrete **zeitliche Angaben** zum möglichen Anschluss an ein Wärmenetz
- › Was **Sanierungsmaßnahmen** an einzelnen Gebäuden **kosten**
- › Was der **Heizungstausch** im individuellen Gebäude **kostet**
- › ...



The background of the slide features a dramatic sunset or sunrise sky with vibrant streaks of orange, red, and purple. In the foreground, the silhouettes of two people are visible against the bright light. One person is on the left, leaning forward with their hand extended. The other person is on the right, standing upright and reaching out towards the first person. A large, bright yellow arrow-shaped graphic points from the left towards the right, partially overlapping the silhouettes and the text.

KWP und GEG: Zusammenspiel und Auswirkungen

Das Wichtigste vorweg...

Die Kommunale Wärmeplanung sorgt nicht umgehend für ein Inkrafttreten des GEG und den damit einhergehenden Anforderungen beim Heizungstausch!



- › Die Vorgaben und Fristen des GEG treten in Bestandsgebieten i.d.R. zum **01.07.2026** bzw. zum **01.07.2028** in Kraft
- › Unter bestimmten Voraussetzungen können die Vorgaben und Fristen in ausgewählten Gebieten (nur Wärme- und Wasserstoffnetzgebiete!) früher „scharf geschaltet“ werden
- › Wenn zum Stichtag (gesetzliche Frist) keine Wärmeplanung vorliegt, wird so verfahren, als läge eine Wärmeplanung vor, sodass die Vorgaben des GEG in Kraft treten

Link: [Verzahnung von WPG und GEG](#)

Anforderungen des GEG (Auszug)

Unterabschnitt 4: Anforderungen an eine Heizungsanlage

- › Neue Heizungsanlagen müssen **min. 65 % der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme** erzeugen (§ 71 Abs. 1 GEG)
- › Bis zum **Stichtag für die Wärmeplanung** können auch noch andere Heizungsanlagen eingebaut werden (§ 71 Abs. 8 GEG)
- › Betreiber von Heizungsanlagen die **seit dem 01.01.2024 aber vor dem Stichtag für die Wärmeplanung** eingebaut werden, unterliegen **besonderen Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes** von Biomasse oder Wasserstoff (§ 71 Abs. 9 GEG)
- › Bei Anschluss an ein neues Wärmenetz ist der **Wärmenetzbetreiber für die Einhaltung der 65%-Anforderung verantwortlich** (§ 71b GEG)
- › Elektrische **Wärmepumpen erfüllen die 65 %-Anforderungen** (§ 71 Abs. 3 Nr. 2 GEG; § 71c GEG)

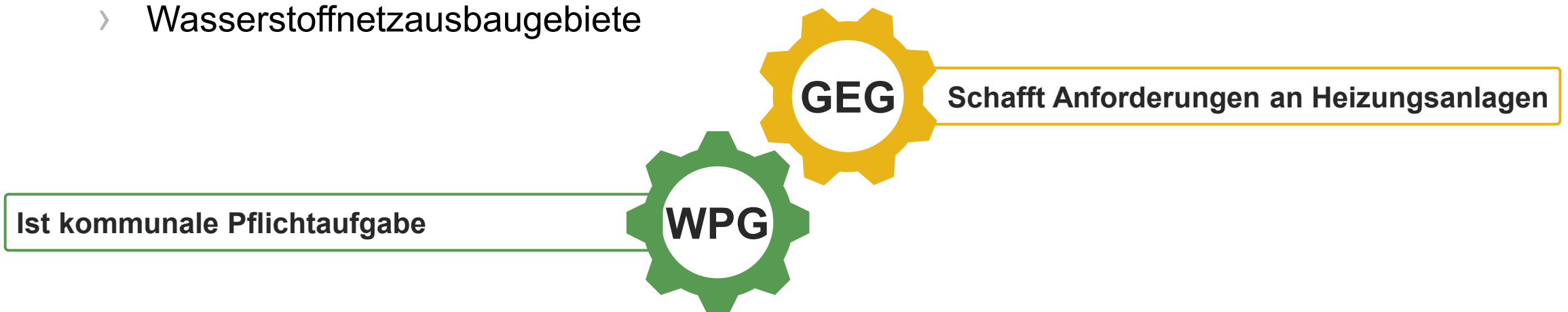


Bei Heizungsdefekt / Heizungstausch besteht eine **allgemeine Übergangsfrist von 5 Jahren** in denen Zwischenlösungen verbaut werden dürfen (§ 71i GEG)

Wärmeplanungsgesetz & Gebäudeenergiegesetz

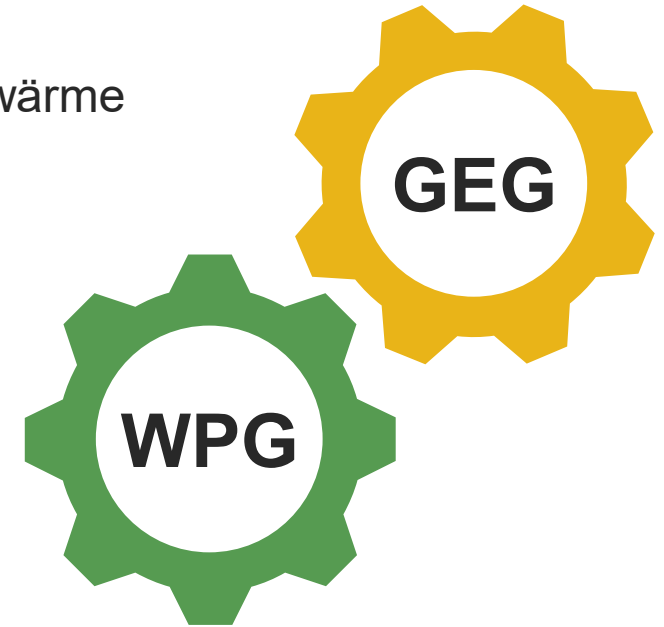
Die relevantesten Punkte des Zusammenspiels:

- › Einheitlichkeit bei Begriffsbestimmungen (z.B. für Energieträger oder Wärmenetze)
- › Abgestimmte Stichtage zwischen Wärmeplanung und GEG
- › **Ausweisung von Gebieten im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes**
 - › Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen
 - › Wasserstoffnetzausbauggebiete



Wärmeplanungsgesetz & Gebäudeenergiegesetz

- › **Es gilt grundsätzlich das GEG** ([§ 71 Abs. 1 GEG](#)):
 - › 65 % Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme
- › **Fristen für Inkrafttreten des GEG*** ([§ 71 Abs. 1 & 8 GEG](#)):
 - › Neubauggebiete: 01.01.2024
 - › Bestandsgebiete (und Gemeinden ohne Wärmeplan):
 - › Gebiete mit **>100.000 EW** ab dem **30.06.2026**
 - › Gebiete mit **<100.000 EW** ab dem **30.06.2028**
 - › Ggf. Bestandsgebiete mit zentraler Versorgungslösung
 - › In **gesondert ausgewiesenen Gebieten** für eine Wärmenetz-/Wasserstoffnetzversorgung gilt das GEG 1 Monat nach Bekanntgabe der Ausweisung



*Übergangsfristen

Dezentrale Versorgung:	i.d.R. 5 Jahre
Wärmenetze:	Max. 10 Jahre
Wasserstoffnetz:	01.01.2045

Gebietsausweisung nach WPG

§ 26 WPG

Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzgebiet

- › Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung und der öffentlichen und privaten Belange
- › Grundstücksbezogene Ausweisung ohne Anspruch auf Einteilung eines Grundstücks
- › Bei bestehenden Wärmeplänen sind ggf. weitere Untersuchungen erforderlich

§ 27 WPG

Rechtswirkung der Entscheidung

- › Bewirkt keine Pflicht, die Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder Infrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben
- › Berücksichtigung ausgewiesener Gebiete in Bauleitplanung und anderen flächenbedeutsamen Planungen

Es braucht gesonderte Entscheidung (Beschluss)!
Veröffentlichung des Wärmeplans reicht nicht aus.



Eine Ausweisung von dezentral versorgten Gebieten ist nicht möglich!
Daher auch kein früheres Inkrafttreten des GEG in solchen Gebieten.

Gebietsausweisung nach WPG

Aus der Begründung zu Abschnitt 6 des WPG:

„Die in § 26 geregelte Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebieten ist von der Darstellung von voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten im Wärmeplan zu unterscheiden.

Sie ist nicht Teil der in den Teil 2 Abschnitt 1, 2, 3, 4 und 5 geregelten Wärmeplanung.

Dies wird auch durch die unterschiedlichen Begrifflichkeiten deutlich, wobei § 26 die Begriffe des Gebäudeenergiegesetzes übernimmt.“

Link: [Begründung zum WPG](#)

Fallbeispiel für Gebietsausweisung

Fiktives Beispiel:

- › Einheitsgemeinde mit < 100.000 EW
- › Wärmeplanung wurde zum 15.01.2026 abgeschlossen



© KEAN

1 Theoretisch geeignet oder Prüfgebiet für ein Wärmenetz:
So lange nicht anders beschlossen treten die Vorgaben bzgl. Heizungstausch nach GEG zum **01.07.2028** in Kraft.

2 Ausgewiesenes Gebiet für Wärmenetzausbau:
Ratsbeschluss für Gebietsausweisung am **01.02.2026** geplant.
Die Vorgaben nach GEG treten zum **01.03.2026** in Kraft.

3 Gebiet für dezentrale Versorgung:
Die Vorgaben bzgl. Heizungstausch nach GEG treten zum **01.07.2028** in Kraft.

4 Neubaugebiet:
Die Vorgaben des GEG gelten seit dem **01.01.2024**.

Früheres Inkrafttreten der GEG-Pflichten

1. Nur für Netzgebiete möglich
2. Nur nach umfangreichen Absprachen zwischen Kommune und Versorger / Netzbetreiber sinnvoll
(Machbarkeitsstudie und beidseitige Attraktivität)
3. Einschätzung: eher ein theoretisches Konstrukt bzw. nur in bestimmten Fällen geeignet



A photograph of a dirt path winding through a dense forest of evergreen trees. The path is made of dirt and leads into the distance, flanked by tall, green trees. The lighting is bright, suggesting a sunny day. A large yellow arrow-shaped graphic is overlaid on the lower left side of the image, containing the text.

Mythen, Missverständnisse und Fakten

Rechtswirkung der Wärmeplanung

Mythos

*Die Vorgaben des GEG
gelten wenn eine
Wärmeplanung vorliegt!*

*Im Gebiet mit Wärmenetz-
eignung kommt
das Wärmenetz!*

Wirklichkeit

„Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten“

[§ 23 Abs. 4 WPG](#)

Je früher eine Wärmeplanung vorliegt, desto besser!

Es bleibt mehr Zeit die Wärmewende zielgerichtet voranzutreiben!

Verbindlichkeit der Gebietsausweisung

Mythos

*In einem
ausgewiesenen
Wärmenetzgebiet habe
ich Anspruch auf einen
Anschluss!*

Wirklichkeit

„Die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets [...] bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben“

[§ 27 Abs. 2 WPG](#)

*Insbesondere der Neubau eines Wärmenetzes
ist an viele Frage geknüpft!
Diese können mit der Wärmeplanung noch
nicht alle beantwortet werden.*

Inkrafttreten der 65 %-Pflicht – Dezentral

Mythos

*Sobald das GEG gilt,
muss meine Heizung
65% erneuerbar sein!*

Wirklichkeit

„Im Fall eines Heizungsaustauschs [...] kann für **fünf Jahre** übergangsweise eine [...] andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden.“

§ 71i GEG

*Die Übergangslösung muss die 65 %-Regel
nicht erfüllen.*

*Die Übergangsfrist beginnt ab den ersten
Arbeiten am Heizungsaustausch!*

Inkrafttreten der 65 %-Pflicht – Zentral

Mythos

*Sobald das GEG gilt,
muss meine Heizung
65% erneuerbar sein!*

Wirklichkeit

Spezielle Übergangsfrist Wärmenetz:

Ein Anschluss an ein Wärmenetz muss spätestens innerhalb von **zehn Jahren** nach Vertragsschluss in Betrieb genommen werden.
vgl. [§ 71j GEG](#)

Spezielle Übergangsfrist Wasserstoffnetz:

Ein Anschluss an ein Wasserstoffnetz muss spätestens **bis zum 31.12.2044** vollständig mit Wasserstoff versorgt werden.
vgl. [§ 71k GEG](#)

Zwischenzeitlich kann eine Heizungsanlage ohne Einhaltung der 65%-Pflicht eingebaut oder aufgestellt werden.

(Ohne entsprechenden Anschluss gilt die allgemeine Übergangsfrist von 5 Jahren)

Anschluss- und Benutzungszwang

Mythos

*... dann muss
meine Heizung raus!
Egal, ob erneuerbar
oder nicht!*

Wirklichkeit

Wärmeplan liegt vor, ist beschlossen und zeigt Wärmenetzeignungsgebiete an (ohne rechtliche Außenwirkung § 23 WPG)

Kommune weis durch gesonderten Ratsbeschluss Gebiet zum Neu-/Ausbau von Wärmenetzen aus (§ 26 WPG)

Anschluss und Benutzungszwang / Fernwärmesatzung wird erlassen



Langer Weg!

Anschluss- und Benutzungszwang (AuBZ)

Mythos

*... dann muss
meine Heizung raus!
Egal, ob erneuerbar
oder nicht!*

Wirklichkeit

Ausnahmen sind zu gewähren, wenn AuBZ nicht geeignet ist, den Klima- und/oder Gesundheitsschutz zu fördern!

Quellen:

[Rechtsgutachten vom BWP](#); [Rechtsgutachten der KEAN](#)

Auch in Gebieten mit Anschluss- und Benutzungszwang bestehen andere Möglichkeiten für die Wärmeversorgung.

Bei AuBZ gibt es aber keine Förderung (BEG)!

Quelle:

[Richtlinie für BEG-Einzelmaßnahmen](#)



Fazit und Abschluss

Wärmeplanung als Chance

Die Wärmeplanung...

- › bietet einen umfassenden Überblick des Status quo und der Möglichkeiten vor Ort
- › schafft Verständnis für die Dimension der Wärmewende und ermöglicht gezielte Steuerung
- › ist nicht rechtsverbindlich und sorgt nicht automatisch für ein früheres Inkrafttreten von Vorgaben aus dem GEG

Wärmeplanung ≠ Wärmenetzplanung

Wasserstoff

Stromnetze

Gasnetze

Dekarbonisierung
der Industrie

Denkmalschutz

...

- › Wärme ist ein Teil des Energiesystems
- › Schnittmengen zu anderen Bereichen mitdenken
- › Maßnahmen koordinieren und abstimmen

Wärmewende ist...



... **heute schon möglich!** Alle notwendigen Technologien sind heute bereits da!

› *Von Wärmepumpe bis Wärmenetz, von Gebäudesanierung bis Neubau – alles geht nachhaltig!*



... **vielfältig!** Es gibt keine Blaupause und nicht die eine einfache Lösung.

› *Beachten Sie die lokalen Stärken, Potenziale und Risiken!*



... **lokale Wertschöpfung** durch Nutzung regionale **Energiepotenziale!**

› *Nutzen Sie die regionalen Bedingungen und die Wärmequellen, die (fast) überall vorhanden sind!*



... eine **Mischung** aus **Effizienzmaßnahmen** und der Nutzung **nachhaltiger Wärme!**

› *Gegenseitige Wechselwirkung beachten!*



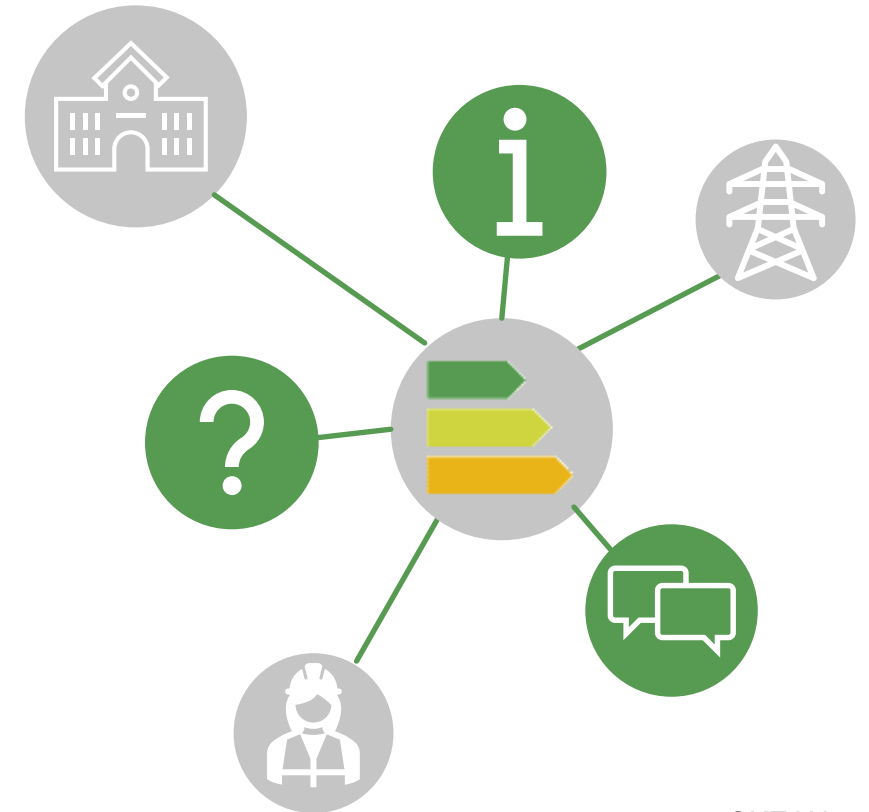
... eine **gesellschaftliche Aufgabe!**

› *Alle sind betroffen / gefordert, jede:r heizt!*

Digitale Fragestunde

- › Immer am **1. Donnerstag im Monat**
- › **Kostenfreie** Anmeldung über die KEAN-Homepage
- › Offenes Format für Kommunen als auch Dienstleister und co
- › Fragen vorab an: kwp@klimaschutz-niedersachsen.de
- › Ergebnisse in [FAQs](#)

Nächster Termin: 05. Februar 2026



©KEAN

Link: [Digitale Fragestunde zur Kommunalen Wärmeplanung](#)

Wettbewerb „Klima kommunal“ 2026



- Auszeichnungen: Klimakommune 2026, Leuchtturm-Projekte, Zukunftspreis
- Mitmachen lohnt sich:
 - Landesweite **Anerkennung und Sichtbarkeit**
 - **Vernetzung und Impulse** für die Klimaarbeit vor Ort
 - Gesamtpreisgeld von **190.000€**



Ob Stadt, Gemeinde, oder Landkreis – jede Kommune kann zeigen, wie sie sich in Sachen Klima engagiert!

Weitere Infos unter [Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de)
Kontakt: klara.pietsch@klimaschutz-niedersachsen.de | Tel. 0151 19102092



**Aktuelle Nachrichten und Informationen aus der
KEAN erhalten Sie auch über unseren Newsletter!**

Hier geht's zur Anmeldung:





Kommunale Wärmeplanung und das Gebäudeenergiegesetz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Eike Christoph Bronn
eike.bronn@klimaschutz-niedersachsen.de
+49 151 53146046

© KEAN / Ulrich Puckrat



Patrick Nestler
patrick.nestler@klimaschutz-niedersachsen.de
+49 175 502 6197

© KEAN / Ulrich Puckrat